

Handreichung

zur Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern (Kandidaten) für die Kommunalwahl in Sachsen

Die Aufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (WV) ist bei Kreistags-, Stadtrats- bzw. Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen zwingende Voraussetzung, um einen Wahlvorschlag im jeweiligen Wahlgebiet einreichen zu können.

Normalerweise sind das Versammlungen von Mitgliedern der Partei oder WV, die zum Zeitpunkt der Versammlung in dem betreffenden Wahlgebiet (Landkreis, Stadt bzw. Gemeinde, Ortschaft) das Wahlrecht besitzen, also

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens ein Vierteljahr im Wahlgebiet ihren Hauptwohnsitz haben,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsbürger eines Mitgliedsstaats der EU sind.

Das wären dann etwa Mitgliederversammlungen im jeweiligen Landkreis, in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, in der jeweiligen Ortschaft.

1. Die „Höherzonung“

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Partei/WV in einer **kreisangehörigen Gemeinde** nicht aus, um eine Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten vorzunehmen, darf eine sog. „Höherzonung“ vorgenommen werden, d.h., eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises darf das erledigen.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder innerhalb einer **Ortschaft** nicht zur Durchführung einer Aufstellungsversammlung für die Ortschaftsratswahl nicht aus,

- kann ebenfalls eine Höherzonung auf Gemeindeebene erfolgen,
- wenn dort auch nicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ausreicht, darf eine Höherzonung auf Kreisebene (sog. „doppelte Höherzonung“) vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist eine Höherzonung nur möglich, wenn in dem betreffenden Wahlgebiet nicht mehr als **3** wahlberechtigte Mitglieder wohnen. Sollten in dem Gebiet mehr als drei Mitglieder wohnen, jedoch anzunehmen ist, dass aufgrund von Krankheit oder dauerhafter Abwesenheit keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, so haben die jeweiligen Parteien/WV ein gewisses Ermessen, ob sie eine Höherzonung vornehmen. In diesem Fall muss dann vom zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei bzw. mitgliedschaftlich organisierten WV in einer schriftlich unterzeichneten Erklärung bestätigt werden, dass die Voraussetzungen für eine Höherzonung vorlagen. Auf Gemeindeebene ist das in der Regel der zuständige Vorstand für Wahlvorschläge zur Ortschaftsratswahl, auf Landkreisebene der Kreisvorstand für Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl oder auch Ortschaftsratswahl (bei doppelter Höherzonung).

2. Gemeinsame Versammlung von Mitgliedern mehrerer Gemeinden für die Aufstellung von Wahlvorschlägen für diese Gemeinden

In Diskussionen tauchte die Frage auf, ob in einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei/WV die Wahlvorschläge für mehrere Gemeinden aufgestellt werden können.

Im Wortsinne genau genommen:

Nein! Eine gemeinsame Aufstellungsversammlung kann es nicht geben!

Möglich wäre hingegen eine gemeinsame **Veranstaltung**, innerhalb derer **die Aufstellung** der Wahlvorschläge getrennt vorgenommen wird. Dabei müssen die Versammlungsteilnehmer nicht zwingend voneinander örtlich getrennt werden. Dabei gilt aber grundsätzlich Folgendes einzuhalten:

- Alles, was nicht dem Kommunalwahlrecht unterliegt und nur durch die Satzung der Partei/WV bestimmt wird, kann gemeinsam vollzogen werden:
 - die Einladung zur gemeinsamen Veranstaltung und
 - die Bestellung einer gemeinsamen Wahlkommission.
- Alle Vorgänge, die mit der Aufstellung der Kandidaten zu tun haben, also dem Kommunalwahlrecht unterliegen, müssen in der gemeinsamen Veranstaltung getrennt nach den Gemeinden vorgenommen werden, für die jeweils ein Wahlvorschlag aufgestellt wird. Dabei sind dann immer nur die stimmberechtigten Mitglieder der Partei/WV an der Abstimmung oder Wahl berechtigt teilzunehmen, sofern es um den Wahlvorschlag ihrer Gemeinde geht.

Was ist dabei zu tun?

Nehmen wir z.B. an, die wahlberechtigten Mitglieder einer Stadt A und die einer Gemeinde B werden zu einer gemeinsamen Veranstaltung eingeladen, um die Aufstellung der Wahlvorschläge für beide Kommunen vorzunehmen, dann sind folgende Aufgaben am Anfang der Veranstaltung zu erledigen:

- Durch die Mandatsprüfer sind die teilnehmenden Mitglieder getrennt nach Stadt A und Gemeinde B zu erfassen. Dabei müssen mindestens aus jeder Kommune 3 stimmberechtigte Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Würden z.B. aus der Gemeinde B weniger als 3 Mitglieder teilnehmen, könnte die Aufstellung der Kandidaten in dieser gemeinsamen Veranstaltung nicht stattfinden, sondern durch Höherzoning in einer Kreiswahlversammlung stattfinden. Der Ortsverband der Partei/WV der Stadt A ist nicht zur Höherzoning des Wahlvorschlags der Gemeinde B berechtigt.
- Für die Stadt A und die Gemeinde B ist jeweils in offener Abstimmung ein Versammlungsleiter zu bestellen. Dabei dürfen für den Versammlungsleiter der Stadt A nur die Mitglieder abstimmen, die hier ihren Wohnsitz haben. Gleiches gilt für die Gemeinde B.
- Zu den gleichen Vorbedingungen ist für jede Kommune je ein Schriftführer in offener Abstimmung zu bestimmen.
- Ebenfalls sind nach dem gleichen Prinzip jeweils 2 Mitglieder als Vertrauenspersonen zu bestimmen.
- Ebenso sind nach dem gleichen Prinzip jeweils 2 Mitglieder zu bestellen, die gemeinsam mit dem jeweiligen Versammlungsleiter an Eides Statt zu versichern.

Warum dieses aufwendige Prozedere? Beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Stadtwahlausschusses sind in jeder Kommune für die Kandidaturen zur anstehenden Kommunalwahl u.a. folgende Vorlagen einzureichen:

- der Wahlvorschlag mit den Kandidaten in der Reihenfolge, wie sie in geheimer Abstimmung aufgestellt wurden (Anlage 16 der Kommunalwahlordnung [KomWO]);
- die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 19 KomWO);
- die Versicherung an Eides statt (Anlage 20 KomWO).

Alle diese Anlagen sind mit Namen zu unterzeichnen, die Unterzeichner müssen ihren Wohnsitz in der Stadt bzw. Gemeinde haben, für die sie die o.g. Anlagen unterzeichnen. Ein wahlberechtigtes Mitglied aus der Stadt A darf also nicht auf den Vorlagen für die Gemeinde B unterzeichnen. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde B könnte schnell über das Melderegister feststellen, dass ein (falscher) Unterzeichner gar nicht in der Gemeinde wohnt. Das Ergebnis: der Wahlvorschlag wäre unzulässig und würde bei der Prüfung vom Gemeindevahlausschuss nicht zugelassen.

Im **Wahlvorschlag (Anlage 16)** sind außerdem 2 Vertrauenspersonen zu benennen, die in der Gemeinde wohnen müssen, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

In der **Niederschrift (Anlage 19)** sind der Versammlungsleiter und der Schriftführer namentlich auszuweisen, beide haben auch die Niederschrift zu unterzeichnen. Außerdem sind in der Niederschrift auch die 2 Teilnehmer namentlich zu nennen, die an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen. Alle namentlich ausgewiesenen Personen müssen hier ebenso ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, für die diese Niederschrift abgegeben wird.

Auf der **Anlage 20 (Versicherung an Eides statt)** versichern der jeweilige Versammlungsleiter und die 2 zuvor bestellten Personen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen. Auch hier gilt: Alle namentlich ausgewiesenen Personen müssen hier ebenso ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, für die diese Anlage abgegeben wird.

3. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien/ Wählervereinigungen (WV)

Die Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder WV ist möglich, jedoch sind für das Aufstellungsverfahren getrennte Versammlungen der Parteien/WV erforderlich.

Auf jeder dieser Versammlungen sind zu erstellen:

- der gemeinsame Wahlvorschlag mit den aufgestellten Kandidaten in gleicher Reihenfolge, jeweils unterzeichnet mit den drei Unterschriften des zuständigen Vorstands oder sonstigen Vertretungsberechtigten;
- die Niederschrift über die durchgeführte Aufstellungsversammlung;
- die Erklärung an Eides statt, unterzeichnet vom Versammlungsleiter und den beiden Mitgliedern, die ebenfalls an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.

Die Versammlungen der beteiligten Parteien/WV können nicht zeitgleich stattfinden, da die Möglichkeit bestehen muss, dass die Kandidaten bei allen Versammlungen sich selbst und ihr Programm vorstellen können.

In allen Versammlungen muss die Wahl der Kandidaten und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgen. Am Ende muss nach diesen geheimen Abstimmungen bei allen Versammlungen das gleiche Ergebnis auf dem Wahlvorschlag stehen.

Stellen mehrere Parteien bzw. WV einen gemeinsamen Kandidaten bei Bürgermeisterwahlen auf, mag das ohne große Komplikation funktionieren. Wird aber bei einer Gemeinderatswahl eine Liste mit mehreren Kandidaten aufgestellt, ist nicht absolut gesichert, dass bei geheimer Abstimmung über die Liste bei allen Versammlungen das gleiche Ergebnis herauskommt.

Für gemeinsame Wahlvorschläge sind dann Unterstützungsunterschriften erforderlich, wenn das für nur eine Partei oder WV zutreffend ist, also die Partei nicht im Landtag vertreten ist oder die Partei/WV seit der letzten Wahl nicht im Gemeinderat vertreten war.

Für getrennte Wahlvorschläge bei den darauffolgenden Wahlen gilt der gemeinsame Wahlvorschlag nicht als eigener Wahlvorschlag. Treten also die Parteien bzw. WV bei der nächsten Kommunalwahl wieder getrennt an, werden dann Unterstützungsunterschriften für die WV erforderlich und auch für Parteien, sofern sie nicht im Landtag vertreten sind.

4. Fazit

Eine „Höherzonung“ von Wahlvorschlägen ist unbedingt dann vorzunehmen, wenn die Mitgliederzahl auf der Gemeindeebene bzw. Ortschaftsebene nicht ausreicht, um eine Aufstellungsversammlung selbst durchführen zu können.

Von gemeinsamen Versammlungen von Mitgliedern von Parteien/WV mehrerer Gemeinden (Punkt 2) ist eher abzuraten, hier lauern viele Möglichkeiten für Formfehler. Und auch bei der Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge durch mehrere Parteien/WV bestehen Risiken für das Begehen von Formfehlern.

Formfehler führen aber regelmäßig zur Nichtzulassung der Wahlvorschläge!

Achim Grunke
11. Dezember 2023

Für Rückfragen: grunke.fg@t-online.de